

Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau
 Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung



BILDUNGS- UND BETREUUNGSVERTRAG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

*Zwischen den **Sorgeberechtigten***

Frau _____
 Straße/Nr. _____
 Wohnort _____
 Tel. (fest) _____
 Tel. (mobil) _____
 Tel. (Arbeit) _____
 E-Mail _____

Herr _____
 Straße/Nr. _____
 Wohnort _____
 Tel. (fest) _____
 Tel. (mobil) _____
 Tel. (Arbeit) _____
 E-Mail _____

*und der **Kindertagespflegeperson***

Frau/Herr _____
 Tel. (fest) _____
 Tel. (mobil) _____

Straße/Nr. _____
 Wohnort _____
 E-Mail _____

Gültige Tagespflegeerlaubnis gem. §43 SGB VIII:

ja, gültig bis _____ mit max. _____ gleichzeitig anwesenden Kindern (*insg. 8 Betreuungsverhältnisse*)
 nein

wird folgender Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen:

Die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson übernimmt regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung für:

_____ geb. am _____

Sorgerecht: beide Elternteile oder _____

_____ geb. am _____

Sorgerecht: beide Elternteile oder _____

_____ geb. am _____

Sorgerecht: beide Elternteile oder _____

Öffentlich geförderte Tagespflege

Die Sorgeberechtigten beantragen die Förderung der Tagespflege beim Amt für Kinder und Familie im Landratsamt Freyung-Grafenau. Es gelten für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie die Inhalte der Richtlinien des Landkreises Freyung-Grafenau für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Antrag auf Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII zeitnah beim Amt für Kinder und Familie zu stellen.

Hinweis:

Sowohl die Sorgeberechtigten, als auch die Kindertagespflegeperson haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege. Die örtlich zuständige Beratungsstelle ist die Kindertagespflege im Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau. Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

pädagogische Fachberatung

Frau Alexandra Meier (Tel.: 08551 57-2112) und Frau Nadine Angerer (Tel.: 08551 57-2103)

finanzielle Bearbeitung

Frau Anna Hackl (Tel.: 08551 57-2105) Großtagespflegen nach Art. 20 a BayKiBiG

Frau Theresa Friedsam (Tel.: 08551 57-2104) Großtagespflegen nach Art. 20 BayKiBiG
Tagespflegepersonen von A – F

Frau Kerstin Matheis (Tel.: 08551 57-2111) Tagespflegepersonen von G – Z

Vergütung der Kindertagespflegeperson/Kostenbeitrag der Eltern

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung vom Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau.

Die Sorgeberechtigten/Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Amt für Kinder und Familie gemäß den festgesetzten Sätzen nach den Richtlinien des Landkreises Freyung-Grafenau für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Daneben sind keine weiteren Zuzahlungen vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit.

Eingewöhnung

- Zum Wohl des Kindes/der Kinder wird/wurde in der Zeit vom _____ bis _____ eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
- Es wird/wurde keine Eingewöhnung vereinbart. (Grund: _____)

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege rechnet die Kindertagespflegeperson die Eingewöhnungszeit auf Antrag und gegen Unterschrift der Sorgeberechtigten mit dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau ab. Hierfür steht ein Stundenkontingent von maximal 50 Stunden für ca. 4 Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn zur Verfügung. In der Eingewöhnungszeit können beide Vertragspartner den Tagespflegevertrag fristlos beenden. Das/Die Tagespflegekind/er sind in der Eingewöhnungszeit bereits gesetzlich unfallversichert.

Betreuungsbeginn/Laufzeit des Vertrages/Beendigung

- Die reguläre Betreuung beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Die reguläre Betreuung beginnt am _____ und endet am _____.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung frühzeitig der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

- Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Woche(n) vor Betreuungsende vereinbart. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
- Es wird keine Kündigungsfrist vereinbart.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege bleiben privat vereinbarte Kündigungsfristen unberührt. Das Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau leistet das Tagespflegegeld für die Kindertagespflegeperson nur für die Dauer, in der tatsächlich ein Tagespflegeverhältnis besteht. Von den Sorgeberechtigten/Eltern wird nur für diese Zeit ein Kostenbeitrag verlangt. Zudem ist das Formular „Beendigung des Tagespflegeverhältnisses“ bis zum 20. des Vormonats der Beendigung beim Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau einzureichen.

Betreuungsort

Die Betreuung findet statt:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson in den Räumen der Großtagespflege _____
- im Haushalt der Eltern in _____

Betreuungstage und -zeiten/ Änderungen der Betreuungszeiten

Die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeiten sind in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson frühzeitig abgesprochen und durch eine neue Buchungsvereinbarung schriftlich festgelegt. Buchungen, die über dem genutzten Maß liegen, sind nicht zulässig und sofort auf das benötigte Stundenkontingent zu reduzieren.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege sind Änderungen der Betreuungszeiten grundsätzlich **zum Monatsersten** möglich und **bis zum 20. des Vormonats der Änderung** dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau durch Vorlage des Formulars „Änderung der Betreuungszeit“ mitzuteilen.

Bringen und Abholen

- Ausschließlich die Sorgeberechtigten/ berechnigte volljährige Personen bringen und holen das Kind/die Kinder.
- Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass (teilweise auch) die Kindertagespflegeperson das Kind/die Kinder abholt bzw. heimbringt, damit eine Betreuung stattfinden kann.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege ist bei Übernahme der Abholung/des Bringens seitens der Kindertagespflegeperson das **Formular „Fahrten von und zur Tagespflege“** dem Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau vorzulegen.

Zur Abholung des Kindes/ der Kinder berechnigte volljährige Personen

Neben den Personensorgeberechnigten sind folgende Personen abholberechnigt:

_____ Telefon: _____

_____ Telefon: _____

_____ Telefon: _____

Hinweis:

Ergeben sich bzgl. der Abholberechnigung durch die Personensorgeberechnigten Einschränkungen, ist dies nachzuweisen (z.B. Beschluss über Aufenthaltsbestimmungsrecht, richterliche Anordnung etc.).

Allgemeine Regelungen zur Gesundheitssituation des Kindes

Früherkennungsuntersuchung

Bei Betreuungsbeginn haben die Sorgeberechnigten der Kindertagespflegeperson eine Bestätigung über die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen (Art. 9b Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG). Es ist unbedingt eine der drei Möglichkeiten anzukreuzen:

- Der Nachweis über die Untersuchung wurde durch persönl. Einsichtnahme in das Untersuchungsheft erbracht.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Es wurden trotz mehrmaliger Aufforderung weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt. Dies begründen die Eltern wie folgt:

Masernschutzgesetz

Bei Neuaufnahme bzw. im Betreuungsverlauf ist bei Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres der Impfnachweis / Nachweis der Immunität gegen Masern oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Masernschutz vorzuweisen. Die Dokumentation auf dem sog. Übermittlungsbogen ‚Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs.9 IfSG‘, deren Aufbewahrung bzw. Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt durch die Kindertagespflegeperson.

Die Dokumentation des Übermittlungsbogens ‚Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs.9 IfSG‘ im Anhang 7 ist erfolgt.

Akute Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, sich gegenseitig umgehend von einer (akuten) Erkrankung des Kindes zu unterrichten.

- Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber des Kindes haben die Sorgeberechtigten die Betreuung selbst zu übernehmen.
- Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.
- Zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes getroffen:

Chronische Erkrankungen/Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes

- Die Kindertagespflegeperson hat folgende chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Allergien, Behinderung) zu berücksichtigen:

Es werden im Hinblick auf die vorher genannten Erkrankungen folgende Vereinbarungen getroffen:

Arzneimittelgabe

- Die Kindertagespflegeperson verabreicht keine Arzneimittel.
- Die Kindertagespflegeperson darf ärztlich verordnete, erforderliche Arzneimittel nach entsprechender An- bzw. Einweisung verabreichen.

Zeckenbisse

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, bei Zeckenbiss die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren.

- Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke entfernen.
- Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke nicht entfernen.

Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche des Kindes sind grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten. Wenn eine ärztliche Behandlung des Kindes erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

- Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Sorgeberechtigten (Anlage 4) und somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Behandlungserfordernis mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall umgehend telefonisch benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten hinterlegen eine Kopie des Impfpasses und eine Kopie der Krankenversichertenkarte bei der Tagespflegeperson.
- Die Kindertagespflegeperson ist nicht im Besitz einer entsprechenden Vollmacht. Die ärztliche Behandlung wird durch die Sorgeberechtigten oder von hierfür vorgesehene Personen geregelt.

Betreuungsfreie Zeiten

Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson stimmen ihre Urlaubszeit/betreuungsfreien Zeiten rechtzeitig miteinander ab.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung (z.B. aufgrund Urlaub der Eltern, längere Krankheit der Kindertagespflegeperson). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in diesen Fällen jedoch von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von 30 Tagen pro Jahr abgesehen.

Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht bei Ausfallzeiten (Erkrankung/Verhinderung) der Kindertagespflegeperson Anspruch auf Ersatzbetreuung.

Im Landkreis Freyung-Grafenau bestehen folgende Möglichkeiten der Ersatzbetreuung:

- Die Ersatzbetreuung erfolgt in Form einer Kooperationsvereinbarung mit einer weiteren Kindertagespflegeperson durch gegenseitige Vertretung.
- Die Ersatzbetreuung erfolgt in Form einer Kooperationsvereinbarung mit einer weiteren Kindertagespflegeperson, die ausschließlich Ersatzbetreuung anbietet.
- Die Ersatzbetreuung erfolgt in Form einer Kooperationsvereinbarung mit der mobilen Ersatzbetreuung des Landkreises Freyung-Grafenau.

- Ersatzbetreuung wird von den Sorgeberechtigten nicht gewünscht.
- Ersatzbetreuung wird von den Sorgeberechtigten gewünscht. Die Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson übernimmt:

Frau/Herr _____
 Anschrift _____
 Telefon _____

Um eine vertraute Betreuung des Kindes in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gewährleisten zu können, wird eine regelmäßige Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung angestrebt. Für die Kontaktpflege zwischen Ersatzbetreuung und Kind/Familie sind die Sorgeberechtigten und die Ersatzbetreuung gleichermaßen verantwortlich.

Hinweis:

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson übernimmt das Amt für Kinder und Familie die Kosten der Ersatzbetreuung. Die Kosten sind durch ein separates Formblatt „**Ersatzbetreuung- Abrechnung Kontaktpflege-Ersatzbetreuung**“ im Amt einzureichen bzw. nachzuweisen.

Eine Änderung der Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung kann von Seiten der Sorgeberechtigten jederzeit vorgenommen werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Amt für Kinder und Familie und verwenden die **Anlage 5 Änderungen im Betreuungsvertrag**. Weitere Informationen zur Ersatzbetreuung und Kontaktpflege finden sich im Formular „**Informationen zur Ersatzbetreuung**“.

Leistungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das/die o. g. Kind/er vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung (durch die Sorgeberechtigten) zu betreuen, zu beaufsichtigen und zu versorgen. Sie verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern. Beide Seiten stehen in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des/r Kindes/r.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für - in die Betreuungszeit fallende - Mahlzeiten und Getränke. Die Sorgeberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ebenso für benötigte Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit.

Windeln, Säuglingsnahrung sowie folgende Gegenstände/Materialien werden ebenfalls von den Eltern zur Verfügung gestellt:

Sonstige/zusätzliche Vereinbarungen

Mitnahme des Kindes im PKW im geeigneten Sitz: erlaubt nicht erlaubt

Schwimmen mit dem Kind: erlaubt nicht erlaubt

Mediennutzung:

Süßigkeiten:

Hausaufgaben:

Haustiere:

Sonstige Vereinbarungen:

Haftung bei Schäden, die das Kind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten zufügt

Verursacht das Tagespflegekind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten einen Schaden, haftet hierfür die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Kindertagespflegeperson ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Schäden, die aufgrund Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind, können evtl. im Rahmen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflegeperson abgesichert werden.

- Die Kindertagespflegeperson hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung
- Die Kindertagespflegeperson hat keine entsprechende Haftpflichtversicherung und haftet daher bei Verletzung der Aufsichtspflicht in vollem Umfang.

Für Schäden, die das Kind während der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, wird folgende Regelung getroffen:

Leistungen der Unfallversicherung

Für vom Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau geförderte Kinder in Tagespflege besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstr. 7a, 80791 München.

Der Versicherungsschutz des Kindes besteht während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, bei Ausflügen und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Sorgeberechtigten kostenfrei. Ein Unfall ist der Bayerischen Landesunfallkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter www.bayerluk.de und unter www.kindertagespflege-frg.de. Bei schweren Unfällen informieren Sie die Landesunfallkasse telefonisch (Tel. 089/36093-440). Zudem ist das Amt für Kinder und Familie FRG zeitnah von einem Unfall zu unterrichten.

Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Unwirksamkeit/Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Ergänzung zum Vertrag zu kennzeichnen.

Hinweise

Impfungen

Den Sorgeberechtigten wurde von der Kindertagespflegeperson das Infoblatt "Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" ausgehändigt. Mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme des Inhaltes. Auf Risiken, welche für eigene und fremde Kinder entstehen, wenn die empfohlenen Impfungen nicht wahrgenommen werden, wurde aufmerksam gemacht.

Aufsichtspflicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB für das Kind.

Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII).

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Sorgeberechtigten wurden von der Kindertagespflegeperson über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII informiert. Sollten der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Tagespflegekindes bekannt werden (z. B. nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw.), hat sie bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Beratung kann anonymisiert (ohne konkrete personenbezogene Informationen) durchgeführt werden. Kommt es bei der Beratung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind Namen und Details zu nennen sowie das zuständige Jugendamt gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII zu informieren.

Informationsaustausch, Datenschutz

Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen. Sie verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Kindes. Ereignisse, die die Tagespflege oder die Entwicklung des Kindes beeinflussen können, sind dem anderen zu berichten.

Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson unterliegen dem Datenschutz und der Vertraulichkeitsverpflichtung. Sie sind daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Dritten gegenüber (z.B. weiteren Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Eltern anderer betreuter Kinder) Stillschweigen über Informationen über das Tagespflegekind oder seiner Familie bzw. über die Kindertagespflegeperson zu wahren, die sie während, anlässlich, vor oder nach der Betreuung erlangt haben.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Vertragsparteien gilt in den Fällen der §§ 8a, 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII nicht gegenüber dem zuständigen Jugendamt.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, im Rahmen ihrer Steuererklärung die steuerrechtlich erforderlichen Daten und Informationen zum betreuten Tagespflegekind an ihr zuständiges Finanzamt weiter zu geben.

Mit Abschluss dieses Vertrags und der nachfolgenden Nutzung der Betreuungsdienstleistung sowie aller weiteren damit verbundenen Angebote und Dienstleistungen erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden, dass die von Ihnen freiwillig übermittelten persönlichen Daten inklusive der erforderlichen Gesundheitsdaten von der Kindertagespflegeperson gespeichert und unter Beachtung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und benutzt sowie weitergeleitet werden. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an _____ (E-Mail-Adresse) für die Zukunft widerrufen werden. Ohne Ihre Daten kann der Vertrag nicht ordnungsgemäß abgeschlossen/erfüllt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter oder externe Dienstleister (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen gesetzl. Vorgaben.

Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet o. in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt.

Die Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

Die Kindertagespflegeperson ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO).

Eine Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art.13 DSGVO ist in Anlage 2 dem Betreuungsvertrag beigelegt.

(Ort, Datum)

Kindertagespflegeperson

Sorgeberechtigte

Sorgeberechtigte

Ausfertigungen:

1 Exemplar Kinderagespflegeperson; 1 Exemplar Sorgeberechtigte/r; 1 Exemplar Amt für Kinder und Familie (freiwillige Abgabe)

Anlagen:

- Anlage 1 Betreuungszeiten/Änderungen der Betreuungszeiten/
Beendigung
- Anlage 2 Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art. 13 DSGVO
- Anlage 3 Gefahrenquellen
- Anlage 4 Vollmacht
- Anlage 5 Änderungen im Betreuungsvertrag
- Anlage 6 Merkblatt Geimpft- geschützt
- Anlage 7 Übermittlungsbogen ‚Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs.9 Infektionsschutzgesetz‘

ANLAGE 1

BETREUUNGSZEITEN/ÄNDERUNGEN DER BETREUUNGSZEITEN/BEENDIGUNG

(bei mehreren Kindern ist je Kind eine Buchungsvereinbarung auszufüllen)

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Grundlage der vereinbarten Betreuungszeit ist die von den Sorgeberechtigten verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes bei der Kindertagespflegeperson. Unberührt bleiben im Einzelfall mit der Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird. Änderungen der Buchungszeiten während der Vertragslaufzeit sind schriftlich in der nachfolgenden Tabelle anzupassen.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege sind Änderungen der Betreuungszeiten grundsätzlich **zum Monatsersten** möglich und **bis zum 20. des Vormonats der Änderung** durch Vorlage des Formulars „Änderung der Betreuungszeit“ und bei Beendigung durch das Formular „Beendigung des Tagespflegeverhältnisses“ **bis zum 20. des Vormonats der Beendigung** beim Amt für Kinder und Familie des Landratsamtes Freyung-Grafenau einzureichen.

Die u. g. Betreuungszeiten sind

- verbindlich. Änderungen und Abweichungen von den u. g. Betreuungszeiten bedürfen der vorherigen Absprache zwischen den Vertragsparteien.
- flexibel/ teilweise flexibel.

Hinweis:

Bei flexiblen Betreuungszeiten ist der Betreuungsrahmen im Vermittlungsgespräch mit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder und Familie abzuklären. Die Vereinbarung flexibler Betreuungszeiten soll nur erfolgen, wenn aufgrund flexibler Arbeitszeiten oder Schichtarbeit der Sorgeberechtigten keine festen Betreuungszeiten gebucht werden können.

Name des Kindes								
Als Buchungszeit wird vereinbart:			spätere Änderungen der Buchungszeit:					
Datum ab:								
Zeit:	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Samstag								
Sonntag								
zusätzl. flexible Stunden								
Std./Woche gesamt								
Unterschrift der Sorgeberechtigten								
Unterschrift der Kindertagespflegeperson								

Das Betreuungsverhältnis endet zum		
Datum:		
Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Kindertagespflegeperson:

Von Familien für Familien – Kindertagespflege, Ihr Kind in guten Händen

Name des Kindes								
Als Buchungszeit wird vereinbart:			spätere Änderungen der Buchungszeit:					
Datum ab:								
Zeit:	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Samstag								
Sonntag								
zusätzl. flexible Stunden								
Std./Woche gesamt								
Unterschrift der Sorgeberechtigten								
Unterschrift der Kindertagespflegeperson								

Das Betreuungsverhältnis endet zum		
Datum:		
Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Kindertagespflegeperson:

Name des Kindes								
Als Buchungszeit wird vereinbart:			spätere Änderungen der Buchungszeit:					
Datum ab:								
Zeit:	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag	von – bis	Std./Tag
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
Samstag								
Sonntag								
zusätzl. flexible Stunden								
Std./Woche gesamt								
Unterschrift der Sorgeberechtigten								
Unterschrift der Kindertagespflegeperson								

Das Betreuungsverhältnis endet zum		
Datum:		
Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Sorgeberechtigte:	Unterschrift Kindertagespflegeperson:

ANLAGE 2

AUFKLÄRUNG ZUR DATENVERARBEITUNG

LAUT ART. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist

Name, Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____ E-Mail _____

Die im Bildungs- und Betreuungsvertrag erhobenen Daten benötige ich, um die Betreuung Ihres/r Kindes/r im Rahmen öffentlicher Kindertagespflege leisten zu können. Rechtsgrundlage dafür sind § 23, § 24 SGB VIII, § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII und § 8a SGB VIII.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet oder in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt.

Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus auf folgenden Medien passwortgeschützt gespeichert (z.B. Computer, Handy, Tablet), um mit Ihnen Absprachen zu treffen/ in Notfällen in Kontakt treten zu können:

Hierfür besteht Einverständnis:

Ja Nein

Einem Austausch mit Ihnen als Sorgeberechtigte, auch in Bezug auf sensible Informationen via E-Mail, SMS oder _____ (Unzutreffendes bitte streichen) wird zugestimmt:

Ja Nein

Die Erlaubnis, Fotografien des Tagespflegekindes während und anlässlich der Betreuung zu erstellen und diese zur Erstellung von Fotobüchern für die Sorgeberechtigten etc. zu benutzen, wird erteilt:

Ja Nein

Die Erlaubnis, Fotografien oder Filmaufnahmen des Tagespflegekindes via E-Mail, SMS oder (Unzutreffendes bitte streichen) an die Sorgeberechtigten zu schicken wird erteilt:

Ja Nein

Die Erlaubnis, Fotografien oder Filmaufnahmen des Tagespflegekindes für Werbezwecke, z. B. auf eigene Flyer und auf der Homepage der Kindertagespflegeperson zu verwenden, wird erteilt:

Ja Nein

Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Mitteilung an _____ (E-Mail oder Anschrift) für die Zukunft widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt keine weitere Verarbeitung mehr. Alle bei der Kindertagespflegeperson _____ gespeicherten Daten werden dann entsprechend Art. 17 DSGVO gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die Betreuung Ihres/r Kindes/r im Rahmen öffentlicher Kindertagespflege bezogen.

Ihre Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

(Ort, Datum)

Sorgeberechtigte

Kindertagespflegeperson

Sorgeberechtigte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA):

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300

Fax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Internet: <https://www.lda.bayern.de>

ANLAGE 3

HINWEISE AUF GEFAHRENQUELLEN

Diese Einverständniserklärung ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages Kindertagespflege für das/die Kinder:

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Ich/Wir wurde/n informiert, dass im Garten/im Haus der Kinderagespflegeperson folgende, nicht gesicherte Gefahrenquelle/n vorhanden ist/sind:

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser o. g. Kind/er sich unter der Aufsicht der Kindertagespflegeperson in der Nähe der oben genannten, nicht gesicherten Gefahrenquellen aufhalten darf.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte

Sorgeberechtigte

ANLAGE 4 VOLLMACHT

(bei mehreren Kindern ist je Kind eine Vollmacht auszufüllen)

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir _____

als Sorgeberechtigte des Kindes _____

die Kindertagespflegeperson _____

bei einem ärztlichen Behandlungserfordernis einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen.

Jeweils in Kopie sind Krankenversicherungskarte sowie Impfausweis des Kindes bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte

Sorgeberechtigte

Haus-/Kinderarzt	
Adresse	
Telefon	

Zahnarzt	
Adresse	
Telefon	

Krankenkasse	
Adresse	
Versichertennummer	

ANLAGE 5

ÄNDERUNGEN IM BETREUUNGSVERTRAG

(bei mehreren Kindern ist je Kind eine Änderungsvereinbarung auszufüllen)

Der am _____ geschlossene Bildungs- und Betreuungsvertrag bezüglich Kindertagespflege

für das Kind _____ Geburtsdatum _____

wird wie folgt geändert:

Regelung der Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson:

Es wird vereinbart, dass als Ersatzbetreuungsperson:

Die mobile Ersatzbetreuung _____

Frau/Herr _____

Anschrift _____

Telefon _____

die Betreuung bei Ausfall der KTP **übernimmt**.

die Betreuung bei Ausfall der KTP **beendet**.

Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege übernimmt bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson das Amt für Kinder und Familie die Kosten der Ersatzbetreuung. Die Kosten sind durch ein separates Formblatt „Ersatzbetreuung, Kontaktpflege und Fahrtkosten“ im Amt einzureichen bzw. nachzuweisen. Eine Änderung der Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung kann von Seiten der Sorgeberechtigten jederzeit vorgenommen werden. **Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Amt für Kinder und Familie!** Weitere Informationen zur Ersatzbetreuung und Kontaktpflege finden sich im Formular „**Informationen zur Ersatzbetreuung**“.

Sonstige Änderungen (z.B. Ort der Betreuung, Feststellung einer Behinderung, Umgang bei Erkrankung)

Ort, Datum

Kindertagespflegeperson

Sorgeberechtigte

Sorgeberechtigte

Ausfertigungen:

1 Exemplar Kindertagespflegeperson; 1 Exemplar Sorgeberechtigte/r; **1 Exemplar Amt für Kinder und Familie**



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung (Kita) oder in eine Kindertagespflege. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in ein Angebot der Kindertagesbetreuung sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

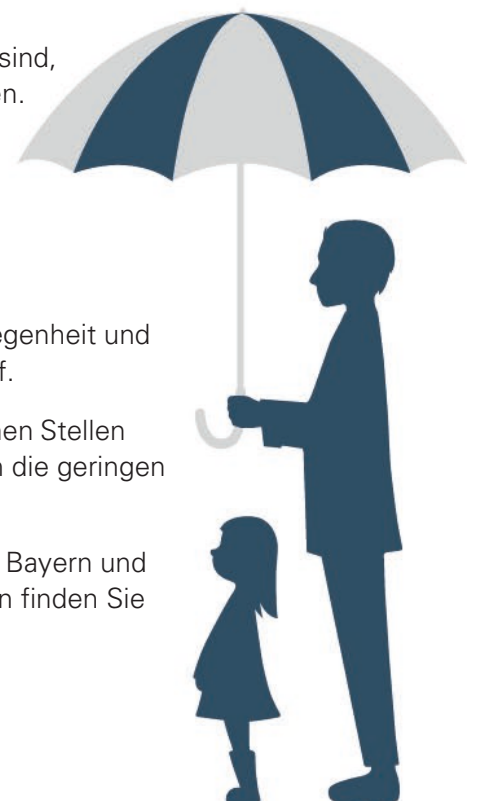
Masernschutzgesetz. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, d.h. 12 Monate oder älter sind, und nicht oder ungenügend gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in eine Kita oder bei einer Kindertagespflege aufgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder mit ärztlich bescheinigter Immunität oder dauerhafter, medizinischer Kontraindikation. Mehr Informationen unter www.masernschutz.de.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.



Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Nachname: Vorname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		Ggf. Sprache für Anschreiben: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> englisch
Adresse(n):		Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):

1. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt (gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)

- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (in der Regel ab 2 Jahre)
- Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate⁴
 - Ein Nachweis über die Erlangung des altersentsprechenden Impfschutzes (mindestens eine Masernschutzimpfung) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
 - Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate⁴
 - Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation⁴, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist.
 - Der Grund der Kontraindikation ist zum _____ (Datum) weggefallen. Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Masernschutzes wurde spätestens ein Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises vorgelegt; am _____ (Datum).
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über altersentsprechenden ausreichenden Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

2. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz nicht erfüllt (gilt nur für Neuaufnahmen²)

- Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.

Oben genannte Person kann deswegen nicht in die Einrichtung aufgenommen (Tätigkeit bzw. Betreuung) werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt.⁵

**3. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt:
(gilt nur für Bestandsfälle³)**

- Es wurde bis einschließlich 31.07.2022⁶ kein Nachweis erbracht. Die o.g. Person ist allerdings bereits vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung tätig oder wird dort betreut.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____ (Datum).

**4. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt
(gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)**

- Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit⁷:
- _____
- _____
- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig.⁸
- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da zum Aufnahmezeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von Impfstoff galt.⁹
- Die Nachkontrolle aufgrund altersbedingt unvollständigem Impfschutz oder einem vorübergehenden Hinderungsgrund war zum _____ (Datum) fällig. Trotz Aufforderung der Einrichtung wurde ein Nachweis über ausreichenden Masernschutz **nicht** innerhalb eines Monats vorgelegt.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____ (Datum).

Meldende Einrichtung: _____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Hinweise

¹ Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahl sind möglich.

² Personen, deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke der Betreuung oder Tätigkeit erfolgen soll. (Gilt seit dem 01.03.2020).

³ Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden und noch werden oder in der Einrichtung am 01.03.2020 tätig waren und noch sind.

⁴ Eine Betreuung oder Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber erneute Kontrolle ist erforderlich.

⁵ Gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesen Fällen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

⁶ Es handelt sich um eine Ablauffrist. Die Meldung an das Gesundheitsamt darf daher **frühestens am 01.08.2022** erfolgen.

⁷ Bei **Überzeugung** von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf keine Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung erfolgen. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel).
Bei **Zweifeln** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf eine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

⁸ Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf auch ohne Nachweis im Sinne von § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Diese Ausnahme gilt **nur** für Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen).

⁹ Zum Zeitpunkt der Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung galt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmte Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.